



**EDK | CDIP | CDPE | CDEP |**

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren  
Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique  
Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione  
Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica

# Das übergeordnete Schweizer Bildungsrecht und die rechtliche Stellung der Schule



Hans Ambühl, lic. iur. Rechtsanwalt | Generalsekretär EDK

Delegiertenversammlung 2016 des LCH | Brugg-Windisch | 18. Juni 2016

# A) Übergeordnetes Schweizer Bildungsrecht

## 1. Idee und Anspruch

## → **Bildung als individuelles Grundrecht**

Art. 19 Bundesverfassung (BV):

„Der Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht ist gewährleistet.“

## → **Bildung als öffentliches Gut**

Art. 62 Abs. 2 BV, zweiter Satz:

„Der Grundschulunterricht ist obligatorisch und untersteht staatlicher Leitung oder Aufsicht.“

## → **Bildung in Respekt gegenüber der Glaubens- und Gewissensfreiheit**

Art. 15 (BV):

- „<sup>1</sup> Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet.
- <sup>2</sup> Jede Person hat das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen.
- <sup>3</sup> Jede Person hat das Recht, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören und religiösem Unterricht zu folgen.
- <sup>4</sup> Niemand darf gezwungen werden, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören, eine religiöse Handlung vorzunehmen oder religiösem Unterricht zu folgen.“

## → **Bildung für einen ganzheitlichen Menschen**

Art. 3 Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule:

„<sup>1</sup> In der obligatorischen Schule erwerben und entwickeln alle Schülerinnen und Schüler grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen sowie kulturelle Identität, die es ihnen erlauben, lebenslang zu lernen und ihren Platz in der Gesellschaft und im Berufsleben zu finden.

2 ...

<sup>3</sup> Die Schülerinnen und Schüler werden in ihrer Entwicklung zu eigenständigen Persönlichkeiten, beim Erwerb sozialer Kompetenzen sowie auf dem Weg zu verantwortungsvollem Handeln gegenüber Mitmenschen und Umwelt unterstützt.“

(vgl. die Zweckartikel der kantonalen Bildungsgesetze!)

# A) Übergeordnetes Schweizer Bildungsrecht

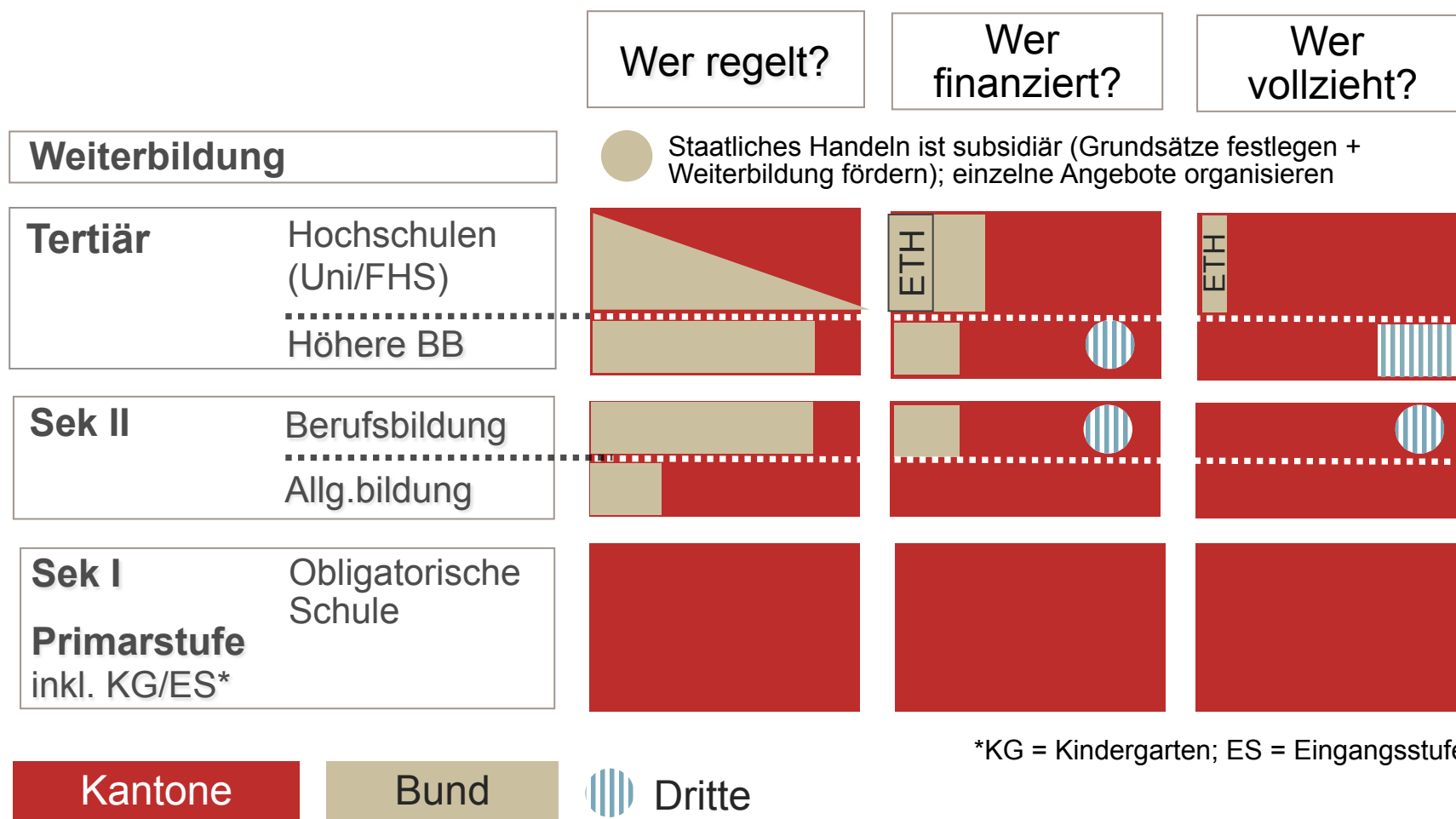
## 2. Zuständigkeit und Organisation

# Bildungsverfassung im Wortlaut: Artikel 62

## **Art. 62 BV Schulwesen**

- <sup>1</sup> Für das Schulwesen sind die Kantone zuständig.
- <sup>2</sup> (...) Grundschulunterricht
- <sup>3</sup> (...) Sonderschulung NFA
- <sup>4</sup> Kommt auf dem Koordinationsweg keine Harmonisierung des Schulwesens im Bereich des Schuleintrittsalters und der Schulpflicht, der Dauer und Ziele der Bildungsstufen und von deren Übergängen sowie der Anerkennung von Abschlüssen zustande, so erlässt der Bund die notwendigen Vorschriften.
- <sup>5</sup> Der Bund regelt den Beginn des Schuljahres.

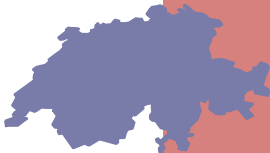
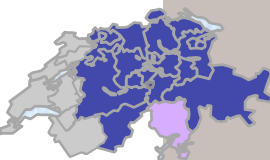

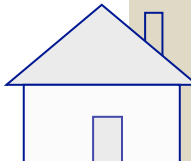
# Zuständigkeiten Bildungswesen Schweiz



\*KG = Kindergarten; ES = Eingangsstufe



# HarmoS-Konkordat: Governance obligatorische Schule

	<b>Ebene</b>	<b>Aufgaben</b>	<b>Instrumente</b>
	<b>Schweiz</b>	Einheitliche Strukturen, Harmonisierte Ziele	Bildungsstandards, Portfolios Nationales Monitoring
	<b>Sprach- regionen</b>	Koordination der Lerninhalte	Ein Lehrplan, Koordination der Lehrmittel Referenztests, Indiv. Standort- bestimmungen
	<b>Kantone</b>	Steuerung des kantonalen Systems	Gesetzgebung, Vollzug, Finanzierung Q-Systeme Kantonales Monitoring, Evaluationen
	<b>Gemeinde Schule</b>	Organisation & Führung, pädagogische Umsetzung	Teilautonomie der Schulen Selbst- evaluation

# A) Übergeordnetes Schweizer Bildungsrecht

## 3. Gemeinsame Sorge in geteilter Verantwortung

# Bildungsverfassung im Wortlaut: Artikel 61a

## **Art. 61a BV Bildungsraum Schweiz**

- <sup>1</sup> Bund und Kantone sorgen gemeinsam im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine hohe Qualität und Durchlässigkeit des Bildungsraumes Schweiz.
- <sup>2</sup> Sie koordinieren ihre Anstrengungen und stellen ihre Zusammenarbeit durch gemeinsame Organe und andere Vorkehren sicher.
- <sup>3</sup> Sie setzen sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben dafür ein, dass allgemein bildende und berufsbezogene Bildungswege eine gleichwertige gesellschaftliche Anerkennung finden.

# Rechtliche Grundlage – Strategie/Ziele – Programm

Bundesverfassung, Bildungsartikel 61a-64a

Rechtliche  
Grundlage der  
EDK

- Schulkonkordat 1970 als staatsvertragliche Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen
- Weitere Vereinbarungen

Leitlinien der  
EDK

- Übergeordnete Ziele der Bildungs Kooperation
- Selbstverständnis der EDK
- Gestaltung der Partnerschaften (Bund, weitere)

Bund/Kantone

- Gemeinsame bildungspolitische Ziele (Bimo)

Tätigkeitspro-  
gramm EDK

- Konkretisierung der Ziele, Auflistung der Aktivitäten

# Ziele und Schwerpunkte Bildungskoooperation

Bund

Kantone

## Gemeinsame Ziele für den Bildungsraum Schweiz (Auswahl)

- Obligatorische Schule: Erfüllung Art. 62, 4 BV (Zuständigkeit Kantone)
- Sekundarstufe II: 95% der 25-Jährigen verfügen über Abschluss Sekundarstufe II
- Gymnasium: Vergleichbarkeit Maturität und Studiervoraussetzungen (basale Kompetenzen) verbessern
- Hochschulen: Studienabbrüche verringern
- Studien- und Berufswahl optimieren

Kantone

## EDK-Leitlinien

hohe Qualität, Chancengleichheit, Durchlässigkeit und Mobilität im Bildungssystem CH

## Schwerpunkte EDK-Tätigkeitsprogramm 2015-2019 (Auswahl)

- Evaluation nat. Bildungsziele (obligat. Schule)
- ICT im Bildungssystem
- Vergleichbarkeit gymnasiale Maturität verbessern
- Weiterentwicklung FMS
- Reduktion Komplexität bei Vollzug BBG
- Spät zureisende Jugendliche
- Totalrevision IUV
- Harmonisierung Stipendien
- Teilnahme am nationalen Kulturdialog

## B) Die rechtliche Stellung der Schule

### 1. Die öffentliche Schule als Anstalt

# Begriffsdefinitionen

- Anstalt

Selbständige Verwaltungseinheit zur Erfüllung bestimmter Aufgaben, bestehend aus Personen und Sachmitteln, die den Anstaltsbenützerinnen und -benützern zur Erreichung des Anstaltszwecks zur Verfügung steht.

- Besonderes Rechtsverhältnis

Die Anstalt hat zu den Benützerinnen und Benützern nicht ein gleichrangiges, sondern ein hoheitliches Verhältnis.  
= „Anstaltsgewalt“

# Die Schranken der Anstaltsgewalt

- Anstaltszweck  
ergibt sich aus den Bildungszielen
- Anstaltsimmanente Schranken
  - örtliche Grenze: Schulareal
  - zeitliche Grenze: Schulzeiten
  - sachliche Grenze: Schulzweck
  - persönliche Grenze: Funktionsträger
- Rechtsstaatliche Schranken  
Allgemeine Rechtsgrundsätze, z.B.: Verhältnismässigkeit,  
Gleichbehandlung, Willkürverbot



## B) Die rechtliche Stellung der Schule

### 2. Das besondere Rechtsverhältnis an der öffentlichen Schule

- Lernende als Benützerinnen/Benützer der Anstalt
  - ◆ Subordinationsverhältnis
  - ◆ leisten Beitrag zur Erreichung des Anstaltszwecks
  - ◆ werden durch Anstaltszweck eingeschränkt
  
- Erziehungsberechtigte mit den Rechten und Pflichten des ZGB
  - ◆ Elternrecht und elterliche Sorge aus ZGB
  - ◆ Pflege – bei den Eltern
  - ◆ Erziehung – bei den Eltern, soweit als Ausbildung nicht an die Schule übertragen
  - ◆ Pflicht der Eltern zur Zusammenarbeit mit der Schule (Art. 302 ZGB)

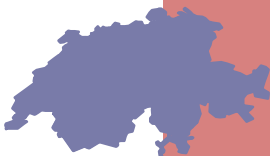
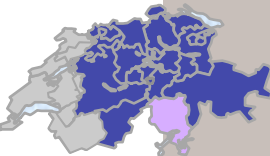

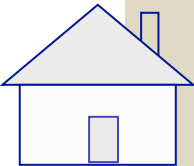
- Lehrpersonen
  - ◆ Öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis
  - ◆ Rechte und Pflichten im und ausserhalb des Unterrichts
  - ◆ Übrige Aufgaben
  
- Schulleitungen
  - ◆ Organ der Gemeinde
  - ◆ Verantwortlich für die pädagogische und betriebliche Leitung, Führung und Entwicklung der Schule
  - ◆ Verfügungsbefugnis

**Eine trennscharfe Abgrenzung aller Verantwortungsbereiche gegeneinander ist nicht möglich!**

## B) Die rechtliche Stellung der Schule

### 3. Die Schule als eigenverantwortlicher Betrieb

# HarmoS-Konkordat: Governance obligatorische Schule

Ebene	Aufgaben	Instrumente	
 <b>Schweiz</b>	Einheitliche Strukturen, Harmonisierte Ziele	Bildungsstandards, Portfolios	Nationales Monitoring
 <b>Sprach- regionen</b>	Koordination der Lerninhalte	Ein Lehrplan, Koordination der Lehrmittel	Referenztests, Indiv. Standort- bestimmungen
 <b>Kantone</b>	Steuerung des kantonalen Systems	Gesetzgebung, Vollzug, Finanzierung Q-Systeme	Kantonales Monitoring, Evaluationen
 <b>Gemeinde Schule</b>	Organisation & Führung, pädagogische Umsetzung	Teilautonomie der Schulen	Selbst- evaluation

## C) Überzeugungen – Wünsche – Dank



**EDK | CDIP | CDPE | CDEP |**

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren  
Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique  
Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione  
Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica

# Das übergeordnete Schweizer Bildungsrecht und die rechtliche Stellung der Schule



Hans Ambühl, lic. iur. Rechtsanwalt | Generalsekretär EDK

Delegiertenversammlung 2016 des LCH | Brugg-Windisch | 18. Juni 2016